

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Juni 2018	Nr. 51
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch im 2-Fächer-Master- Studiengang	
Vom 26. April 2018.....	546
Anlage 1	
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 26. April 2018.....	549
Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch im 2-Fächer-Master-Studiengang	
Vom 26. April 2018.....	551

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch im 2-Fächer-Master-Studiengang

Vom 26. April 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S.354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch im 2-Fächer-Master-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Studiengang ist stärker anwendungs- und praxisorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 30 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt den Nachweis eines B.A. in Romanistik/Französisch, Französischer Kulturwissenschaft und Interkultureller Kommunikation, Deutsch-französischen Studien, Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft, Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses voraus.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden (nicht konsekutiver Fall).

(2) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Die besondere Eignung ist im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz zu prüfen. Sie wird anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen insbesondere im Hinblick auf die folgenden Kriterien festgestellt:

1. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen, insbesondere auch Nachweis angemessener Kenntnisse in der französischen Sprache, die dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen sollen.
2. das in Form eines Dossiers bzw. Motivationsschreibens dokumentierte besondere Studieninteresse.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Hauptfachs des 2-Fächer-Master-Studiengangs Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP,
- auf das Master-Nebenfach 27 CP und
- auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach 22 CP.

(2) Im 2-Fächer-Master-Studiengang können Haupt- und Nebenfach Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch nicht miteinander kombiniert werden. Weiterhin ist es nicht möglich, den Master-Studiengang Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch mit dem Master-Studiengang Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt frankophone Kulturen oder mit dem Master-Studiengang Romanistik (Französisch) zu kombinieren.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Exposés, Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in der deutschen Sprache als auch in der französischen Sprache stattfinden.

§ 34

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Master-Studiengangs Praxisbezogene Literaturwissenschaft Französisch 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 35
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Mai 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)